



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 11.11.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 36

Seite 157

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des KommZG;
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe (BGS-WAS)

71/22

71/22

Az.: 2.20-8637-220004

Vollzug des KommZG;**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe (BGS-WAS)**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe in der Sitzung am 27.10.2022 beschlossene Änderungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe
(BGS – WAS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 09.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 vom 01.12.2006 des Landkreises Traunstein), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Die Grundgebühr beträgt entsprechend dem verwendeten Wasserzähler:

Dauerdurchfluss (Q3)		Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4 m ³ /h	84,00 €/Jahr	2,5 m ³ /h	84,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	132,00 €/Jahr	6,0 m ³ /h	132,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	192,00 €/Jahr	10,0 m ³ /h	192,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	312,00 €/Jahr	10,0 m ³ /h	312,00 €/Jahr

2. § 10 Abs. 1, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

3) Für den Verbrauch an Bauwasser bis zum Einbau des Zählers wird eine Pauschalgebühr von 175,00 € erhoben.

4) Wird ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Siedenberg, den 28.10.2022

gez.

Graf, Verbandsvorsitzender

Paul Huber
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat